



Gemeinde Pfinztal

Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses am 10.07.2018

Ort:	Selmnitzsaal (Europaplatz), Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:55 Uhr

Anwesende Personen

Vorsitzende/r:

Bodner, Nicola

Ordentliche Mitglieder:

Eisenbusch-Costerousse, Dagmar
Gegenheimer, Thomas
Herb, Artur
Kirchenbauer, Achim
Konstandin, Angelika
Lüthje-Lenhardt, Monika
Möller, Eva
Niebel, Karl-Peter
Reeb, Tilo
Rendes, Markus

Stv. Mitglieder:

Ringwald, Markus Vertretung für Herrn Roland Vogel

Schriftführer/in:

Dickemann, Niklas

Verwaltung:

Sturm, Thomas

Ortsvorsteher/in:

Oberle, Gebhard

Nichtanwesende Personen

Ordentliche Mitglieder:

Vogel, Roland

1. Ordnungsgemäße **Einladung** erfolgte am 02.07.2018.
2. Ortsübliche **Bekanntgabe** im öffentlichen Teil im Mitteilungsblatt der Gemeinde erfolgte am 05.07.2018.
3. **Beschlussfähigkeit** war gegeben, da 12 von 12 Mitglieder anwesend waren.
4. Als **Urkundspersonen** wurden bestimmt:
Gemeinderat Reeb
Gemeinderat Gegenheimer



PFINZTAL
natürlich – liebenswert - modern





T A G E S O R D N U N G

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2020 **BV/128/2018**
 - Grundsatzbeschluss
 - Beratung und Beschlussfassung
 - Vortrag zur Information des Gremiums
3. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung **BV/121/2018**
 - Grundsatzbeschluss zur Gründung
 - Beratung und Beschlussfassung
4. Mitteilungen der Bürgermeisterin
5. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium
6. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner



1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

2. Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) zum 01.01.2020

- Grundsatzbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung
- Vortrag zur Information des Gremiums

Bürgermeisterin Bodner leitet in folgenden Sachverhalt ein:

Mit dem Erlass des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushalts am 04.05.2009 wurden die Gemeinden verpflichtet das Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umzustellen. Der letztmögliche Umstellungszeitpunkt ist der 01.01.2020.

Die für den Umstellungsprozess notwendigen Arbeiten werden bereits im Fachbereich III – Finanzen und Personal geleistet.

Darüber hinaus wurde in der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 12.01.2016 wurde bereits die „Vergabe der notwendigen Vorbereitung zur kaufmännischen Buchführung (Doppik) und die Erstellung der Eröffnungsbilanz“ zum 01.01.2020 an die Wirtschaftsprüfungskanzlei Rödl & Partner GmbH beschlossen.

Die GPA fordert trotz der gesetzlichen Verpflichtung einen formellen Gemeinderatsbeschluss, um die Verwaltung zu Umstellungsarbeiten zu ermächtigen.

Zur Sitzung werden Frau Gegenheimer und Herr Dickemann einen Vortrag zur Information des Gremiums halten.

Frau Gegenheimer und Herr Dickemann informieren anhand einer Präsentation über das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen, sowie den derzeitigen Projektstand in der Gemeinde Pfinztal.

Gemeinderätin Konstandin bedankt sich für die ausführliche Information und äußert den Wunsch nach weiteren Veranstaltungen dieser Art.

Beschluss:	Der Verwaltungs- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig folgendes zu beschließen: 1. Das Rechnungswesen der Gemeinde Pfinztal wird zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.
-------------------	--

3. Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

- Grundsatzbeschluss zur Gründung
- Beratung und Beschlussfassung



RAL Sturm leitet in den Tagesordnungspunkt ein und begrüßt Herrn Rainer Bäuerle von der Steuerberatungsgesellschaft BW Partner zur Präsentation.

Gemeinderätin Eisenbusch fragt zuvor nach, wie es denn mit der möglichen Übernahme der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Karlsruhe aussähe.

RAL Sturm erklärt, dass dies die Eigenbetriebsthematik nicht tangiere, da selbst bei einer Übernahme, welche bisher nicht in Aussicht stehe, der Eigenbetrieb als solches übernommen würde. Auch hier würde die Gründung des Eigenbetriebs Sinn machen.

Herr Bäuerle erläutert folgenden Sachverhalt:

Die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal wird bislang im Kernhaushalt geführt. Das Eigenbetriebsrecht eröffnet die Möglichkeit, Einrichtungen die ganz oder überwiegend aus Entgelten finanziert werden (sogenannte kostenrechnende Einrichtung), als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsrechts zu führen. Im Wesentlichen würden damit dieselben Vorschriften wie bei dem Eigenbetrieb Wasserversorgung gelten.

Die Verwaltung hat nun die mögliche Organisationsform eines Eigenbetriebs für die Abwasserbeseitigung zusammen mit dem Steuerberatungsbüro BW Partner untersucht. Nachfolgend sind die Ergebnisse dieser Untersuchung dargestellt:

Organisation eines Eigenbetriebs:

Ein wesentlicher Vorteil für die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung ist, dass damit eine Organisationsform gebildet wird, die eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen konzipierte Wirtschaftsführung erlaubt. Im Eigenbetrieb werden das gesamte Vermögen, die Beteiligungen, der laufende Betriebsaufwand und der Finanzierungsbedarf in einer Sonderrechnung dargestellt. Diese Sonderrechnung eröffnet dem Gemeinderat, der Verwaltung und den Bürgern eine größere Transparenz und Klarheit, und ist somit wesentlich besser nachvollziehbar als eine im Kernhaushalt integrierte Betriebsform. Entscheidungen über Investitionen oder Gebührenanpassungen sind somit für den Gemeinderat und die Bürgerschaft leichter nachvollziehbar.

Analog zur Wasserversorgung entsteht ein eigenständiger Finanzierungskreis mit einem Wirtschaftsplan, einem Erfolgsplan und einer Vermögensrechnung. Der Verschuldungs- und Finanzierungsspielraum kann in Folge der eindeutigen Zuordnung zum Eigenbetrieb oder Kernhaushalt besser beurteilt werden. Weiter ist anzuführen, dass beim Eigenbetrieb die zu erwirtschaftenden kalkulatorischen Abschreibungen direkt in die Abwasserbeseitigung fließen und somit auch für zukünftige Investitionen in diesem Bereich angesammelt werden.

Betriebssatzung:

Zur Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung muss noch vor dem 01.01.2019 eine entsprechende Betriebssatzung nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 EigBG ausgearbeitet werden. Darin werden die Verwaltungsorgane und die Aufgaben des Eigenbetriebs geregelt.

Auswirkungen auf den Kernhaushalt:

Die kalkulatorischen Abschreibungen (615.490,78 €), sowie die Anlagekapitalverzinsung (664.750,89 €) sind bisher im Kernhaushalt bei der Abwasserentsorgung als Ausgaben und unter 1.9100 (Allgemeine Finanzwirtschaft) als Einnahmen veranschlagt. Gleichzeitig sind die kalkulatorischen Kosten auch in der Abwassergebühr enthalten.



Im Gegenzug entfallen die Zinsaufwendungen für Fremdkapital im Verwaltungshaushalt (568.342,30 €) sowie der Tilgungsaufwand für Fremdkapital im Vermögenshaushalt (482.459,86 €).

Da die in der Abwassergebühr enthaltenen kalkulatorischen Kosten die Zinsaufwendungen für Fremdkapital im Verwaltungshaushalt um rd. 300.000 € übersteigen, bedeutet dies eine Verschlechterung der Zuführungsrate um rd. 300.000 €.

Dies war auch der Grund, weshalb bisher auf die Gründung des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung verzichtet wurde: da mit der sich ergebenden negativen Zuführungsrate die Gesamtgenehmigung des Haushalts erschwert würde.

Mit der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen werden die kalkulatorischen Kosten erfolgswirksam gebucht; d.h. die bisherige Praxis, dass die kalkulatorischen Kosten unter 1.9100 (Allgemeine Finanzwirtschaft) als Einnahmen veranschlagt werden und damit quasi neutralisiert werden, entfällt. Somit entfällt auch der bisher positive Effekt auf die Zuführungsrate (Cash-Flow).

Gebührenhöhe:

Die Änderung der Organisationsform hat auf die Gebührenhöhe und –kalkulation der Abwassergebühr keine Auswirkungen. Bestehende Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen der Abwasserbeseitigung müssen auch im Eigenbetrieb über den Gebührenzahler abgerechnet werden. Hier erfolgt ein Ausgleich über den Verwaltungshaushalt der Gemeinde. Dies unterscheidet sich nicht von einer Abwicklung der Abwasserbeseitigung über den Kernhaushalt, da das kommunale Abgaberecht gegenüber dem Eigenbetriebsrecht als speziellere Gesetzesgrundlage stets Vorrang hat.

Darlehensübernahme:

Durch die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung als Sondervermögen werden die entsprechenden Tilgungsleistungen für übertragene Fremdkredite nicht mehr im Kernhaushalt anfallen (482.459,86 €). Die Kredite des Eigenbetriebs werden bei dem Gesamtbeitrag der im Vermögenshaushalt zu veranschlagenden Kreditaufnahmen nicht berücksichtigt und tangieren somit nicht die Genehmigung des Kernhaushalts nach § 87 Abs. 2 GemO.

Auf den Eigenbetrieb können Fremddarlehen der Gemeinde bis zur Höhe des um Beiträge und Zuwendungen gekürzten Anlagevermögens übertragen werden. Das voraussichtliche Anlagevermögen, welches im Wesentlichen aus Kläranlage und Kanälen besteht, beläuft sich auf 17.148.493,05 €. Die Zinssätze dieser Darlehen liegen bei durchschnittlich 4,3 %. Des Weiteren besteht die Möglichkeit zur Aufnahme eines Trägerdarlehens. Ob dies benötigt wird, hängt von der Darlehensaufnahme für Investitionen im Bereich Abwasserbeseitigung ab.

Um die Finanzierung der anstehenden Investitionen beim Abwasser sicherzustellen, ist die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung notwendig. Für den Planungszeitraum 2018 bis 2019 stehen Investitionen in Höhe von ca. 6 Mio. € im Bereich der Abwasserbeseitigung (Kläranlagensanierung) an.

Die erforderlichen Fremdmittel für Investitionen können zu 100 % über Abschreibungen, Beiträge und Zuschüsse sowie über Gebühren gedeckt werden.

Die Funktionsfähigkeit der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal würde dadurch auch



nach der Umstellung des Kernhaushalts auf die Doppik gewährleistet.

Die Verwaltung schlägt deshalb die Gründung eines Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung vor.

Gemeinderätin Eisenbusch fragt, ob die Darlehensübernahme in den Eigenbetrieb ausschließlich aus dem Bereich Abwasser stammen.

Herr Bäuerle verneint dies und stellt dar, dass Darlehen grundsätzlich nicht zweckgebunden sind an bestimmte Maßnahmen.

Gemeinderätin Eisenbusch erklärt, dass sie nicht wolle, dass die Zinsen und Tilgungen der Gemeindedarlehen auf den Abwassergebührenzahler umgelegt werden.

RAL Sturm erläutert, dass durch die kalkulatorische Anlagekapitalverzinsung derzeit sowieso Zinsen in die Abwassergebühr einberechnet würden. Tilgungsleistungen werden durch die Trennung von Vermögens- und Erfolgsplan jedoch auch künftig nicht in die Abwassergebühr mit einberechnet. Die reale Verzinsung sei mit durchschnittlich 4,3 % sogar günstiger als die bisher berechnete kalkulatorische Verzinsung von 4,5 %.

Bürgermeisterin Bodner fasst zusammen, dass die Befürchtung von Gemeinderätin Eisenbusch sei, dass die Gebührenzahler nach der Ausgliederung etwas zusätzlich bezahlen würden, was sie nicht bezahlen müssten.

Herr Bäuerle erklärt an dieser Stelle, dass die Gebühren im Zusammenhang mit der Ausgliederung nicht steigen werden, da der reale Zinssatz, der künftig für Kalkulationen benutzt würde, sogar knapp unter dem kalkulatorischen Zinssatz liege, der bisher berechnet wurde.

Gemeinderat Kirchenbauer fragt nach, wie die Tilgungsleistungen in die Gebührenkalkulation miteinberechnet werden.

RAL Sturm erklärt, dass die Tilgungen im Vermögensplan veranschlagt sind, und nicht als Aufwand betrachtet werden. Die Abwassergebühr wird jedoch aus dem Erfolgsplan kalkuliert.

Gemeinderätin Möller kommt auf die Abschreibungen für das Sachanlagevermögen in der Abwasserbeseitigung zurück und fragt, ob diese nicht längst abgeschrieben sind.

RAL Sturm erklärt, diese seien nicht alle abgeschrieben. Es gäbe unterschiedliche Abschreibungssätze, auch sehr alte Leitungen die einen geringen Abschreibungssatz haben. Des Weiteren darf nicht vergessen werden, dass in den letzten Jahren viel in den Abwasserbereich investiert wurde. In Rahmen dessen wird an die Kanalisation in der Pfinzstraße, die Regenüberlaufbecken und andere neue Investitionen erinnert.

Herr Bäuerle erklärt anhand der beigefügten Vermögensplanabrechnung, dass sich durch den Wegfall der Abwasserbeseitigung im Kernhaushalt die Zuführungsrate um rund 300.000 € vermindert.

RAL Sturm fügt an, dass dies der Grund war warum die letzten Jahre die Abwasserbeseitigung nie als Eigenbetrieb ausgegliedert wurde. Mit der Einführung des NKHR fällt der Effekt der Zuführungsrate allerdings weg, deshalb sei jetzt der richtige Zeitpunkt für die Ausgliederung.

Gemeinderat Kirchenbauer fragt, ob die Ausgliederung der Abwasserbeseitigung in einen Eigenbetrieb ein erster Schritt in Richtung einer GmbH sei. Weiterhin fragt er, ob Pfinztal zu einer der letzten Gemeinden gehört, die die Abwasserbeseitigung noch im Kernhaushalt füh-



ren.

Herr Bäuerle merkt an, dass die Gemeinde Pfinztal in der Größenordnung die Ausnahme sei, wenn sie weiter die Abwasserbeseitigung im Kernhaushalt führe. Des Weiteren erachte er für die Abwasserbeseitigung nach wie vor die organisatorische Form des Eigenbetriebs als richtig. Das Problem an der GmbH sei, dass alles was an die GmbH übertragen würde, Steuerbelastungen auslösen würde. Außerdem sei der Bereich Abwasser nicht wirklich verbundfähig, weshalb es nur in einer großen Stadtwerke GmbH Sinn machen würde. Dies sei aber derzeit kein Gedanke für die Gemeinde Pfinztal, weshalb der Eigenbetrieb die richtige Organisationsform sei.

Gemeinderat Niebel fragt, wie die Betriebssatzung konkret ausgestaltet werden würde.

Herr Bäuerle bemerkt, dass es schon ein Eigenbetrieb Wasserversorgung mit entsprechender Betriebssatzung gibt. An dieser werde sich orientiert werden, mit ähnlichen Aufgaben für dieselben Verwaltungsorgane.

Beschlussvorschlag:	Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig wie folgt zu beschließen: 2. Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Gemeinde Pfinztal wird zum 01.01.2019 gegründet. 3. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen. 4. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Eigenbetriebsgründung auf den 01.01.2019 vorzubereiten.
----------------------------	--

4. Mitteilungen der Bürgermeisterin

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

5. Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.

6. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner

Es liegen keine Beratungsgegenstände vor.



Die Vorsitzende

Bürgermeisterin Bodner

Die Urkundspersonen

Gemeinderat Reeb

Gemeinderat Gegenheimer

Der Schriftführer

N. Dickemann